



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Inklusiv Wohnen
Frau Ulrike Jocham
Alexanderstr. 120
70180 Stuttgart

Stuttgart 14.10.2014
Name Wolfgang Stein
Durchwahl 0711 231-5861
E-Mail Wolfgang.Stein@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 41-2600.0/183
(Bitte bei Antwort angeben!)

Novellierung der Landesbauordnung in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Jocham,

auch im Namen von Frau Staatssekretärin Gisela Splett MdL danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.09.2014, in dem Sie um Berücksichtigung verschiedener Punkte bei der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) bitten. Frau Staatssekretärin hat die zuständige Fachabteilung gebeten, Ihnen zu antworten.

Eine barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und öffentlichen Gebäude ist wichtig, um behinderten Menschen die persönliche Lebensgestaltung zu erleichtern und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die LBO sieht daher vor, dass öffentlich zugängliche Gebäude – und damit auch Arbeitsstätten und öffentliche Gebäude – umfassend barrierefrei hergestellt werden müssen. Diese Gebäude sind nach den zu beachtenden technischen Baubestimmungen auch schwellenfrei zu errichten.

Auch im Wohnungsbau wird in der LBO barrierefreies Bauen vorgeschrieben. So müssen in neuen Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und die wesentlichen Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung sieht darüber hinaus vor, dass künftig bereits Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen von dieser Verpflichtung erfasst werden. Damit möchte die Landesregierung das Angebot an barrierefreien Wohnungen spürbar erhöhen.

Mit Interesse und Verständnis haben wir Ihren Vorschlag gelesen, eine schwellenfreie Herstellung aller Wohnungen zu verlangen. Dieser Vorschlag begegnet jedoch erheblichen Schwierigkeiten. Er würde doch bedeuten, dass jedem Bauherrn vorgeschrieben wäre, wie er seine Wohnung als seinen privaten Lebensmittelpunkt zu gestalten hat. Eine solche Vorschrift würde unverhältnismäßig in die Freiheit des Einzelnen eingreifen, zumal die Deckung des Bedarfs an barrierefreien Wohnungen auch nicht erfordert, dass alle Wohnungen barrierefrei hergestellt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung der LBO bereits Anfang Juni 2014 in den Landtag eingebracht hat. Es ist daher nunmehr allein Sache des Landtags, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alfred Reutzsch

Ministerialrat